

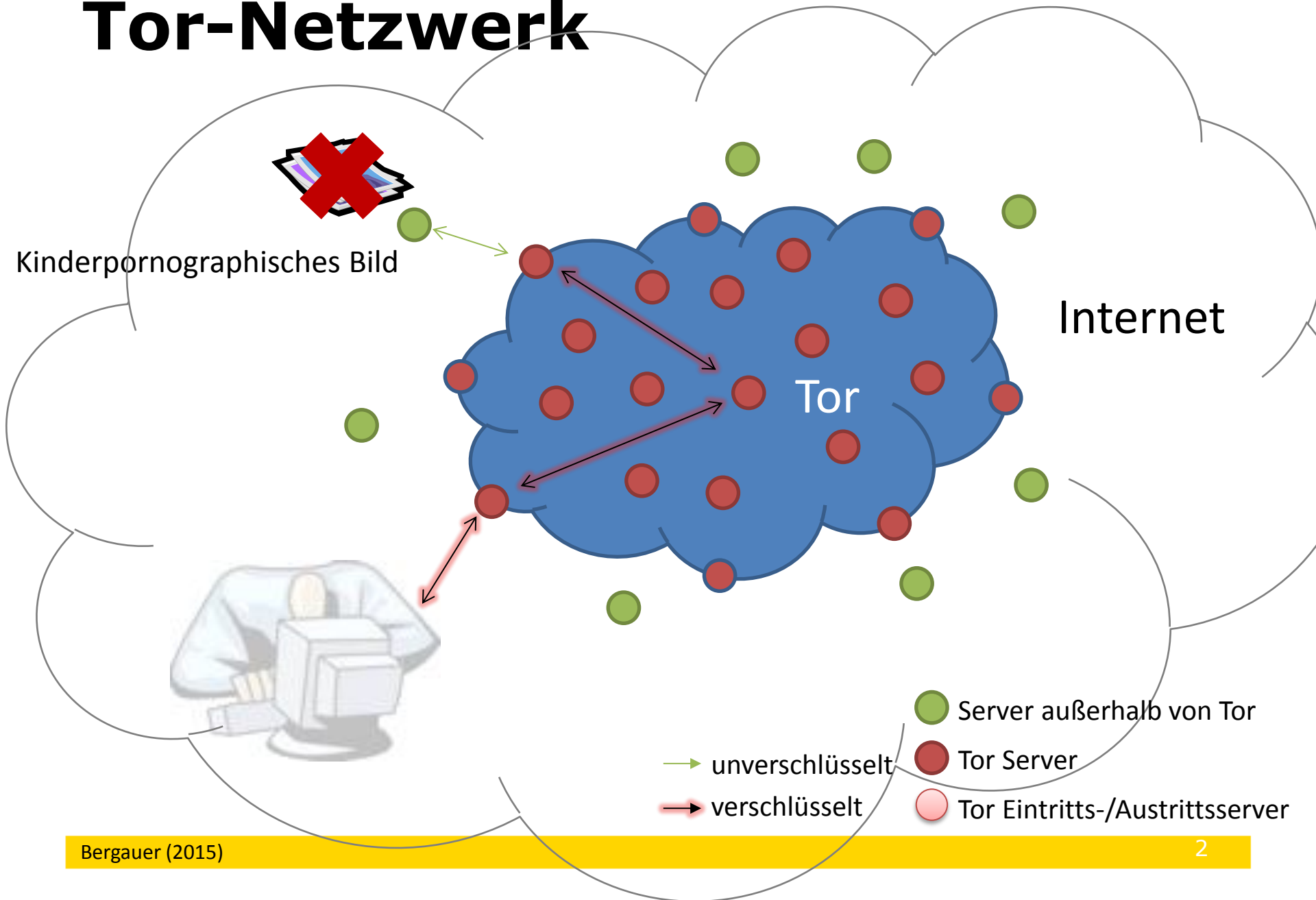


Strafrechtliche Aspekte der Providerhaftung – am Beispiel des Tor-Netzwerkes

Assoz. Prof. Dr. Christian Bergauer



Tor-Netzwerk



E-Commerce-Gesetz

Bereitstellung seines Servers (zB für das Tor-Netzwerk) stellt einen „Dienst der Informationsgesellschaft“ iSd § 3 Z 1 ECG (iVm 1 Abs 1 Z 2 Notifikationsgesetz 1999) dar.

Ein Dienst, der ...

- 1.) **in der Regel gegen Entgelt** (nicht für Haftungsprivilegien relevant; vgl § 19 Abs 2 ECG)
- 2.) **elektronisch**
- 3.) **im Fernabsatz** (Anbieter und Nutzer sind nicht gleichzeitig körperlich anwesend)
- 4.) **auf individuellen Abruf des Empfängers** (Nutzer kann nach seinen individuellen Bedürfnissen den Inhalt, die Zeit oder den Ort der Nutzung im Wege einer bidirektionalen Punkt-zu-Punkt-Verbindung in Anspruch nehmen)

erbracht wird.

Diensteanbieter/Provider

Access-Provider: Übermittelt lediglich vom Nutzer eingegebene Informationen in einem Kommunikationsnetz oder vermittelt dem Nutzer bloß Zugang zu einem Kommunikationsnetz (§ 13 ECG)

Caching-Provider: Kurzzeitige, automatische Zwischenspeicherung, die nur der effizienteren Gestaltung der auf Abruf anderer Nutzer erfolgenden Informationsübermittlung dient (§ 14 ECG)

Host-Provider: Speichert im Auftrag eines Nutzers, die von ihm eingegebenen Informationen (§ 16 ECG)

Suchmaschinen: Stellt Nutzern eine Suchmaschine oder andere elektronische Hilfsmittel zur Suche nach fremden Informationen bereit (§ 14 ECG)

Linksetzer: Eröffnet mittels eines elektronischen Verweises einen Zugang zu fremden Informationen (§ 17 ECG)

Diensteanbieter

„Tor-Exit-Node“-Betreiber?

Access-Provider (AP)

Übermittelt lediglich vom Nutzer eingegebene Informationen in einem Kommunikationsnetz oder vermittelt dem Nutzer bloß Zugang zu einem Kommunikationsnetz (§ 13 Abs 1 ECG)

Verantwortlichkeit des AP

§ 13 Abs 1 ECG:

AP ist für die übermittelten Informationen nicht verantwortlich, sofern er

1. die Übermittlung nicht veranlasst,
2. den Empfänger der übermittelten Informationen nicht auswählt und
3. die übermittelten Informationen weder auswählt noch verändert.

Die Tätigkeit eines AP beruht auf einem automatischen und insb passiven technischen Verfahren.

Der „Tor-Exit-Node“-Betreiber hat keinen Einfluss auf dieses Verfahren.

Providerhaftungsregeln sind Regeln der Sozialadäquanz!

Verantwortlichkeit des AP

Haftungsprivilegierungen im Verbrechensaufbau?

- Tatbestand
- Rechtswidrigkeit
- Schuld
- Strafausschließungsgrund

Vorfilter-Ansätze:

„Tatbestandsintegrierter Vorfilter“

„Tatbestandsbezogener Vorfilter“

ECG-Filter-Prüfung

1.) Spielt ein Provider im SV eine Rolle? (Tatausführung, Beitrag- oder Bestimmung)

2.) Ja (Anwendbarkeit des ECG? Welcher Providertyp?)

Nein
(Strafbarkeitsprüfung)

Dienst iSd § 3 Z 1 ECG und zB Access-Provider

3.) Überschreitung seiner rein technischen Funktion?

4.) Nein („Vorfilterprüfung“ iSd § 13 Abs 1 Z 1 -3 ECG)

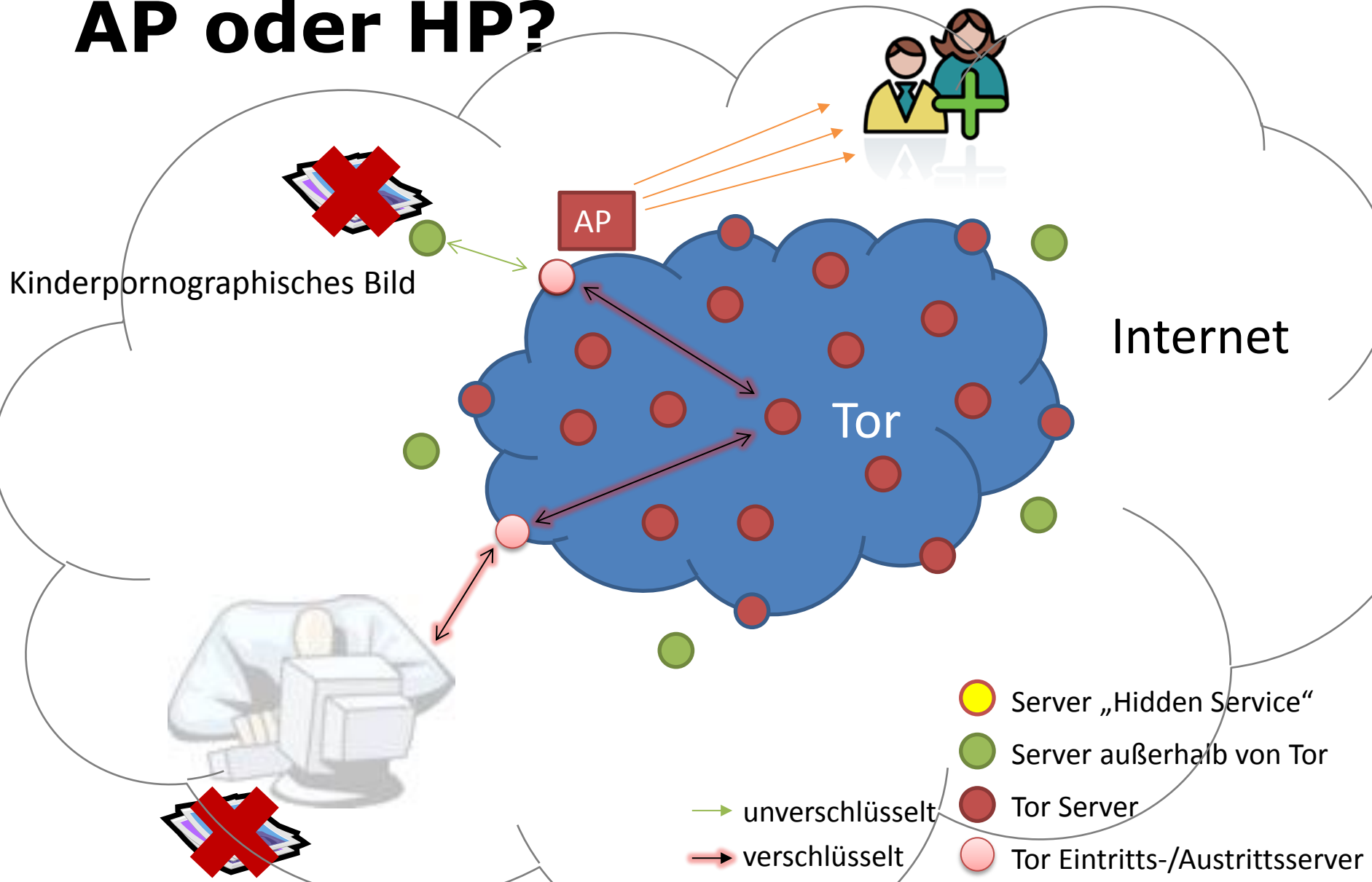
Ja (Privileg entfällt - Strafbarkeitsprüfung)

Filter ein
(straflos)

Filter aus

Strafbarkeitsprüfung

AP oder HP?



Verantwortlichkeit des HP

§ 16 Abs 1 ECG:

Ein Diensteanbieter, der von einem Nutzer eingegebene Informationen speichert, ist für die im Auftrag eines Nutzers gespeicherten Informationen nicht verantwortlich, sofern er

1. von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder Information keine tatsächliche Kenntnis hat und sich in Bezug auf Schadenersatzansprüche auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst ist, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird, oder,

2. sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erhalten hat, unverzüglich tätig wird, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren.

Anmerkungen zum Urteil

LG für Strafsachen Graz 30.6.2014, 7 Hv 39/14p

Access-Provider oder Host-Provider?

- Zwei Sachverhaltsebenen:
 - 1.) (Mit-)Betreiben eines Anonymisierungsdienstes (AP)
 - 2.) Anbot zur Bereitstellung eines Servers für fremde Inhalte (HP)

ad 2.) Deliktstyp wäre hierfür aber gds § 207a Abs 1 Z 2 StGB

- idR straflose Vorbereitungshandlung
- Auch keine Beitragstäterschaft mangels Tatausführung

Anmerkungen zum Urteil

LG für Strafsachen Graz 30.6.2014, 7 Hv 39/14p

Beitragshandlung?

- reine Durchleitung bezüglich der Tat des unmittelbaren Täters
- Erfolgskausale, physische Unterstützungshandlung

Konkretisierung des Vorsatzes?

- Beitragsvorsatz? (hins des Herunterladens durch UT?)
- Tatvorsatz? (Sich-Verschaffen? oder doch „Hosten“?)



Bitte um Ihre Fragen

Assoz. Prof. Dr. Christian Bergauer
Recht und IT
Universität Graz

christian.bergauer@uni-graz.at

